

Informationen zum

Antrag auf Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Lernmittel für Pendler

Für wen kommt der Antrag in Frage?

Der Antrag betrifft Schüler, die in Lügde wohnen und in Niedersachsen eine Schule besuchen.

Weitere Voraussetzungen:

- Die Schule muss täglich besucht werden.
- Die Schule in Niedersachsen muss näher gelegen sein, als eine vergleichbare Schule in Nordrhein-Westfalen.
- In Niedersachsen darf kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Lernmittel bestehen.

Wer kann den Antrag stellen?

Für minderjährige Schüler ist der Antrag von den Eltern zu stellen. Volljährige Schüler müssen den Antrag selbst stellen.

Was wird erstattet?

Manche Schulen bieten ihren Schülern an, die Bücher für das jeweilige Schuljahr auszuleihen. Ist die Leihgebühr niedriger als der Kaufpreis, wird nur die Leihgebühr anerkannt.

Es werden jedoch nicht alle Kosten für die Beschaffung der Lernmittel erstattet. Ein bestimmter Betrag ist von den Eltern selbst zu tragen. Der Eigenanteil beträgt zurzeit 1/3 der anerkannten Kosten; maximal jedoch 34,00 € (Sekundarstufe I) beziehungsweise 31,00 € (Sekundarstufe II).

Wofür gibt es keine Erstattung?

Grundsätzlich können nur notwendige Lernmittel bei der Erstattung berücksichtigt werden.

Keine Lernmittel sind:

Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke und so weiter);
- Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel;
- elektronische Datenträger oder Papier, welche/s die Schule zentral beschafft und den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen aushändigt;
- sonstige Arbeitsmittel.

Keine Lernmittel sind demnach: Übungshefte, die dazu vorgesehen sind, dass dort hineingeschrieben wird, Workbooks und auch Taschenrechner.

Wann wird der Antrag bearbeitet?

Lernmittel sind in der Regel nur einmal zu Beginn eines Schuljahres zu beschaffen. Grundsätzlich werden auch die Anträge nur einmal jährlich, in den Monaten November und Dezember, bearbeitet.

Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Nach den Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit ist der Antrag unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Erstattungszeitraumes zu stellen.

Der Erstattungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr.

Bitte reichen Sie daher den Antrag unbedingt bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres ein.
Beispiele:

- Für das Schuljahr **2018/2019** muss der Antrag bis zum 31. Oktober **2018** im Rathaus eingegangen sein.
- Für das Schuljahr **2019/2020** muss der Antrag bis zum 31. Oktober **2019** im Rathaus eingegangen sein.

Grundsätzlich können wir bei Anträgen, die zu spät eingereicht werden, keine Lernmittel-Kosten mehr erstatten.

Was muss dem Antrag beigelegt werden?

Die Schulbescheinigung

Wenn Sie den Antrag das erste Mal stellen, legen Sie ihm bitte eine Schulbescheinigung bei. Die Schulbescheinigung erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Für Schüler, die das Gymnasium in Bad Pyrmont besuchen, braucht die Bescheinigung nicht vorgelegt zu werden.

Die Nachweise über den Kauf von Lernmittel

Für die gekauften Lernmittel müssen dem Antrag entsprechende Zahlungs-Nachweise beigelegt werden (zum Beispiel Kassenbelege, Quittungen etc.).

Ohne Zahlungs-Nachweise können wir die beantragten Lernmittel nicht bei der Berechnung der Erstattung berücksichtigen.

Hinweis: Die Bestätigung der Schule unter dem Antrag ist lediglich ein Zahlungsnachweis für eventuell an die Schule gezahlte Leihgebühren. Für gekaufte Lernmittel kann die Schule jedoch nicht bestätigen, ob die Lernmittel vom Antragsteller erworben wurden.

Bitte beachten Sie:

- Füllen Sie unbedingt das „Verzeichnis der Lernmittel“ im Antrag vollständig aus. Verweisen Sie dort nicht nur auf beigelegte Belege.
- In vielen Schulen werden zu Beginn eines jeden Schuljahres Listen ausgegeben, auf denen, getrennt nach Schulklassen, die für das jeweilige Schuljahr zu beschaffenden Bücher aufgeführt werden. In einigen Schulen können Fachlehrer entscheiden, ob und welche Bücher zusätzlich zu beschaffen sind. In den Fällen müssen Sie zusätzlich den Vordruck „Ergänzung zum Antrag auf Erstattung von Kosten für die Beschaffung von Lernmittel für Pendler“ ausfüllen.
- Bei Geschwisterkindern verwenden Sie bitte für jedes Kind **einen einzelnen** Antrag.
- Verwenden Sie immer die aktuellen Anträge für das entsprechende Schuljahr. Es ist möglich, dass im Laufe eines Schuljahres Änderungen, z.B. aufgrund rechtlicher Vorschriften, vorgenommen werden.

Wo bekommen Sie den Antrag?

Den Antrag bekommen Sie im **Rathaus**, Am Markt 1, 32676 Lügde, auf dem Informationsstander vor dem Bürgerbüro. Auch im **Internet**, auf <http://luegde.de>, stehen der Antrag, sowie weitere Infos bereit. Geben Sie unter <http://luegde.de> einfach im Suchfeld den Begriff „Lernmittel“ ein.